93 Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

- 1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Hagelraketen und andere Waren des Kapitels 36;
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Nr. 8710);
 - d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
 - e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schiesssport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
 - f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nrn. 9705 oder 9706).
- 2. Als «Teile» im Sinne der Nr. 9306 gelten nicht die Funk- oder Radargeräte der Nr. 8526.

1 (Stand: 1.1.2017)